

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Bekanntmachung des Medians und des dritten Quartils der vom
1. Januar bis 31. Dezember 2025 erfassten bundesweiten
betrieblichen Therapiehäufigkeiten nach § 57 Absatz 6 des
Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2025
vom 13. Februar 2026

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur jeweiligen halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für Rinder, Schweine, Hühner und Puten nach Anlage 1 Spalte 3 des TAMG

1. als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen) und
2. als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)

gemäß § 57 Absatz 6 des Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2025 für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 ermittelt und macht diese nachfolgend bekannt:

Tierart / Nutzungsart		Kennzahl 1	Kennzahl 2
Rinder (<i>Bos taurus</i>)			
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung)	1,998	3,4
Kälber, Zukauf	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten)	0	2,269
Schweine (<i>Sus scrofa domestica</i>)			
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	12,7025	30,711
Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	2,37	12,087
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	0,348	3,768
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	1,3225	3,8815
Hühner (<i>Gallus gallus</i>)			
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	23,797	34,507
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstellung im Legebetrieb	0	0
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstellung im Legebetrieb	0	0
Puten (<i>Meleagris gallopavo</i>)			
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	18,8455	38,934

Berlin, den 11. Februar 2026

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrag

Prof. Dr. Thomas Heberer